Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Inseratenpreis [illegible] Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis [illegible] Pfg., Reklamen [illegible] Pfg., alles mit 10% Teuerungszuschlag. Zeilenumbruch und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Sechspalt. 60 Pfg. bez. [illegible] Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseratenaufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 12 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. / Für die Postausgabe Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Zwangsverfahren gilt Nettopreis ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längere Zeit, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verch. Inserenten behalten sich die Berechnung der Drucksachen vor. / Sofern nicht Form und Frist ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 215. | Sonnabend den 14. September 1918. | 77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat für den Kleinhandel mit Grieß, Gerstengraupen und Gerstengrütze durch Verordnung vom 29. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1089) mit Wirkung vom 1. September 1918 an nachstehende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes festgesetzt.

Dresden, am 9. September 1918. 2619 V LA VII.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 76 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . 71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewinn nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 48 Pfg.
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . 44 Pfg.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze vom 16. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 901) außer Kraft.

Berlin, am 29. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.
In Vertretung: Edler von Braun.

Kartoffelpreise.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1918 beträgt, wenn die Lieferung nach dem 14. September 1918 erfolgt, gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 9. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 119) im Königreiche Sachsen beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger **120 Mark.**

Dresden, am 11. September 1918. 1944 V LA IV.

Ministerium des Innern.

Anmeldung der zur Hausschlachtung bestimmten Schweine und Schafe.

Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. September 1918 wird für den Kommunalverband Meißen-Land folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand, der Schweine und Schafe zur späteren Hausschlachtung hält, hat zur Eintragung in die **bei seiner Gemeindebehörde** ausliegenden Liste folgendes anzumelden:

1. spätestens bis zum 20. September 1918 alle bereits in seinem Besitz befindlichen und zur Selbstversorgung bestimmten Schweine und Schafe,
2. sofort nach dem Einstellen, spätestens aber 3 Monate vor der beabsichtigten Hausschlachtung, alle nach dem 20. September 1918 eingestellten, zur Selbstversorgung bestimmten Schweine und Schafe.

§ 2.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. der Schlachtort,
2. Name, Beruf und Wohnung des Anmeldenden,
3. das Alter und das ungefähre Lebendgewicht des angemeldeten Tieres zur Zeit der Anmeldung,
4. die Zeit, innerhalb welcher voraussichtlich die Hausschlachtung vorgenommen werden soll und zwar, ob in der Zeit
   vom 20. September bis 31. Oktober 1918,
   vom 1. November 1918 bis 31. Januar 1919,
   vom 1. Februar bis 30. April 1919,
   vom 1. Mai bis 31. Juli 1919.

§ 3.

Die Anmeldung entbindet **nicht** von der Verpflichtung, **vor** der Schlachtung der Schweine und Schafe bei dem Kommunalverband um die **Genehmigung zur Hausschlachtung** nachzusuchen; sie gibt keinerlei Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Für Schweine und Schafe, die dem Kommunalverband nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, darf die Genehmigung zur Hausschlachtung **nicht** erteilt werden. Bei Schweinen und Schafen, die nach dem 20. September 1918 eingestellt worden sind, ist die dreimonatige Haltefrist frühestens vom Tage der Anmeldung an zu rechnen.

Meißen, am 10. September 1918. Nr. 591 II L.

3130 **Kommunalverband Meißen-Land.**

Auf Blatt 129 des Handelsregisters des hiesigen Gerichts, die Firma **Spar- und Vorschußverein Burkhardswalde, Aktiengesellschaft in Burkhardswalde** betreffend, ist heute die dem Privatmann Moritz Wilhelm Döring in Burkhardswalde erteilte **Prokura eingetragen** worden.

Wilsdruff, am 11. September 1918. A. Reg. 70/18.

3124 **Königliches Amtsgericht.**

Die **Sammelstelle** für beschlagnahmte **Eicheln und Kastanien** ist

Herrn Altwarenhändler **August Mickan** hier, Berggasse Nr. 229

übertragen worden.

Wilsdruff, am 10. September 1918.

3127 **Der Stadtrat.**

Anmeldung am 14. September für **Kunsthonig** auf blauen Warenbezugsschein **Nr. 36.**

Wilsdruff, am 13. September 1918.

3125 **Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.**

Grumbach.

Die **Auszahlung der Kriegs-Unterstützung** erfolgt in Zukunft **nur** am 14. bezw. letzten Tage eines jeden Monats, diesmal also Sonnabend den 14. September von vormittags 9—12 Uhr und nachmittags von 3—5 Uhr.

Das Gemeindeamt bleibt wegen Brennholz-Ankauf **Montag den 16. September geschlossen.**

Wer noch Bedarf an **Winter-Brennholz** direkt aus dem Walde hat, wolle sich bis spätestens Sonnabend abend im Gemeindeamt melden.

Grumbach, am 12. September 1918.

3116 **Der Gemeindevorstand.**

Kaiserworte an die Essener Arbeiter.

Durchhalten bis zum letzten.

Kaiserworte an die Essener Arbeiter.

Der Kaiser, der in den letzten Tagen die Kruppschen Werke in Essen besucht hat, hielt vor etwa 1500 Arbeitern eine etwa dreiviertel Stunde währende Rede.

Er wies zunächst darauf hin, daß er dem Werden und Wachsen der Kruppwerke von jeher das größte Interesse entgegengebracht und besonders während des Krieges die Leistungen der Werke mit Freude gesehen habe. Der Kaiser sprach dann von den mancherlei Nöten und Sorgen des einzelnen und fuhr fort: Es soll keiner in unserem Volke glauben, daß ich darüber nicht Bescheid weiß. **Ich habe auf meinen Fahrten durch das Land mit mancher Witwe, mit manchen Bauern und im fernen Osten und Westen mit manchem Landwehr- und Landsturmmann gesprochen, der das Herz schwer hatte von Sorgen, die aber überstrahlt wurden von dem Gedanken: Erst die Pflicht, das andere kommt später.**

Ich habe eure Sorgen in tiefstem Herzen empfunden. Was an landesväterlicher Anregung hat geschehen können, um die Last nach Möglichkeit zu mildern und die Sorgen unseres Volkes zu verteilen, das ist geschehen. Es hätte manches anders gemacht werden können, und daß darüber hier und da Mißstimmung herrscht, ist kein Wunder. Aber wem verdanken wir dies letzten Endes? Wer hat davon schon bei Anfang des Krieges gesprochen, daß die deutsche Frau und das deutsche Kind ausgehungert werden sollten? Wer ist es gewesen, der den furchtbaren Haß in diesen Krieg hineingebracht hat? Das waren die Feinde! Ein jeder von euch bis in die fernste Ecke unseres Vaterlandes weiß, daß ich keinen Schritt unversucht gelassen habe, unserem Volk und unserer gesamten gesitteten europäischen Welt diesen Krieg möglichst abzukürzen. Im Dezember des Jahres 1916 habe ich ein offenes, klares, unzweideutiges Friedensangebot im Namen des Deutschen Reiches und meiner Verbündeten den Gegnern übergeben. Hohn und Spott und Verachtung ist